Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Leichenhallen der Gemeinde Bindlach

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bindlach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhallen Bindlach und Benk Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer der Leichenhallen bis zu 4 Tagen ist als Benutzungsgebühr ein Betrag von 120,00 € zu entrichten. Jeder weitere Tag der Aufbewahrung kostet 20,00 €.
- (2) Für die Aufbewahrung einer Urne in einer der Leichenhallen ist als Leichenhaus-Benutzungsgebühr ein Betrag von 80,00 € zu entrichten.
- (3) Bei einer Leichenöffnung ist zusätzlich zu der im Abs. 1 genannten Benutzungsgebühr für die Benutzung des Sezierraumes eine Gebühr von 80,00 € zu entrichten.
- (4) Für den Sargwagen ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten, wenn die Leichenhalle nicht genutzt wird.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde gestellt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.2020 außer Kraft.

Bindlach, 17.12.2022

Brunner Erster Bürgermeister